

# **Geschäftsordnung für die Bundesfachaus- schüsse, Liberalen Foren und Kommissionen**

**- Fassung vom 28. Oktober 2019 -**

# GESCHÄFTSORDNUNG FÜR DIE BUNDESFACHAUSSCHÜSSE, LIBERALEN FOREN UND KOMMISSIONEN DER FDP (GOBFA)

## § 1 - Stellung und Aufgaben

Die satzungsrechtlichen Aufgaben und die Stellung der Bundesfachausschüsse, Liberalen Foren und Kommissionen (beratende Gremien) bestimmen sich nach § 22 Bundessatzung.

## § 2 - Zusammensetzung

(1) Die Bundesfachausschüsse (§ 22 Abs. 2 Bundessatzung) setzen sich aus bis zu 46 nominierten und bis zu 10 gewählten Mitgliedern sowie Gästen zusammen:

1. nominierte Mitglieder:

- |    |   |          |
|----|---|----------|
| a) | die/der vom Bundesvorstand benannte Vorsitzende:  | 1        |
| b) | von den Vorständen der Landesverbände benannte Mitglieder nach folgender föderaler Gewichtung der Mitgliedschaft:                           |          |
|    | – die ersten 5 mitgliederstärksten Landesverbände:  | je 3     |
|    | – die nächsten 5 mitgliederstärksten Landesverbände:  | je 2     |
|    | – die nächsten 6 mitgliederstärksten Landesverbände:  | je 1     |
| c) | vom Vorstand der Auslandsgruppe Europa benannt:   | 1        |
| d) | von der Bundestagsfraktion benannt:   | bis zu 3 |
| e) | von den FDP-Mitgliedern der Liberalen Fraktion im Europäischen Parlament benannt:   | 1        |
| f) | von den in § 11 Abs. 1 der Geschäftsordnung zur Bundessatzung aufgeführten Vorfeldorganisationen benannte Mitglieder nach folgender Anzahl: |          |
|    | – Bundesverband der Jungen Liberalen:   | 2        |
|    | – Bundesverband der Vereinigung Liberaler Kommunalpolitiker:  | 1        |
|    | – Bundesverband der Vereinigung Liberaler Frauen  | 1        |
|    | – Bundesverband der Liberalen Hochschulgruppen  | 1        |
|    | – Bundesverband der Vereinigung Liberaler Senioren  | 1        |
|    | – Bundesverband der Vereinigung Liberaler Mittelstand   | 1        |
|    | – Bundesverband der Liberalen Schwulen und Lesben   | 1        |
|    | – FDP LV Net  | 1        |

Nominierte Mitglieder müssen Mitglied der FDP sein.

2. gewählte Mitglieder:

<sup>1</sup>Die Bundesfachausschüsse können jederzeit bis zu 10 Sachverständige, die nicht der FDP angehören müssen, als weitere Mitglieder des Bundesfachausschusses zuwählen. <sup>2</sup>Allein vorschlagsberechtigt für die Zuwahl von Sachverständigen sind die Landesverbände und die nominierten Mitglieder. <sup>3</sup>Der Bundesvorstand kann auf Antrag im Einzelfall einer Wahl widersprechen.

3. Gäste:

<sup>1</sup>Aufgrund ihrer Tätigkeit gehören als Gäste dem Bundesfachausschuss an:

- a) eine/ein von der Bundesgeschäftsstelle benannte Mitarbeiterin bzw. Mitarbeiter: 1
- b) eine/ein von der Bundestagsfraktion benannte Mitarbeiterin bzw. Mitarbeiter: 1
- c) eine/ein von der Friedrich-Naumann-Stiftung für die Freiheit benannte Mitarbeiterin bzw. Mitarbeiter: 1
- d) vom Ausschussvorsitzenden benannte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von Bundesministerien, Landesministerien oder anderen Behörden: bis zu 6

<sup>2</sup>Die in Buchst. a bis d Genannten sollen Mitglieder der FDP sein. <sup>3</sup>Die Vorsitzenden können zu den Sitzungen weitere Gäste zulassen.

(2) Die Liberalen Foren (§ 22 Abs. 3 Bundessatzung) setzen sich wie folgt zusammen:

- a) die/der vom Bundesvorstand benannte Vorsitzende. Sie/er gehört im Regelfall dem Bundesvorstand oder der Bundestagsfraktion an.
- b) 25 vom Bundesvorstand gewählte Mitglieder
- c) bis zu 25 externe Mitglieder, für die die Landesvorstände, Bundesfachausschüsse und Kommissionen der FDP Vorschläge unterbreiten können

(3) Die Kommissionen (§ 22 Abs. 4 Bundessatzung) setzen sich wie folgt zusammen:

- a) die/der vom Bundesvorstand benannte Vorsitzende
- b) 16 von den Landesvorständen benannte Mitglieder (ein Mitglied je Landesverband)
- c) ein vom Bundesverband der Jungen Liberalen benanntes Mitglied
- d) ein vom Vorstand der Auslandsgruppe Europa benanntes Mitglied
- e) 9 von der Kommission zugewählte Mitglieder

### § 3 - Stimmrecht

<sup>1</sup>Stimmberechtigt in den Bundesfachausschüssen sind die nominierten Mitglieder sowie die gewählten Mitglieder, sofern diese der FDP angehören. <sup>2</sup>In den Liberalen Foren und Kommissionen sind sämtliche Mitglieder stimmberechtigt, sofern sie der FDP angehören.

### § 4 - Bildung

- (1) Der Bundesvorstand bestimmt die Zahl und die Fachgebiete der Bundesfachausschüsse und fordert anschließend die berechtigten Vorstände und Fraktionen sowie die Bundesgeschäftsführerin bzw. den Bundesgeschäftsführer und die Friedrich-Naumann-Stiftung für die Freiheit auf, die Nominierungen binnen einer Frist von einem Monat an die Bundesgeschäftsstelle einzureichen.
- (2) Bei ergebnislosem Fristablauf kann der Bundesvorstand im Benehmen mit der/dem jeweils zuständigen Bundesfachausschussvorsitzenden die Nominierung selbst vornehmen.

- (3) Die zur ersten Sitzung des Bundesfachausschusses eingeladenen nominierten Mitglieder sind mit der Einladung aufzufordern, in der Sitzung Kandidatinnen und Kandidaten für die Zuwahl von Sachverständigen vorzuschlagen.
- (4) Für die Bildung der Kommissionen gelten die Absätze (1) bis (3) entsprechend.

## **§ 5 - Vorsitz**

- (1) <sup>1</sup>Der Bundesvorstand benennt die Vorsitzenden der beratenden Gremien. <sup>2</sup>Er kann sie jederzeit abberufen. <sup>3</sup>Die Vorsitzenden sind dem Bundesvorstand verantwortlich. <sup>4</sup>Sie berichten einmal jährlich über die Arbeit der Gremien. <sup>5</sup>Im Rahmen des Geschäftsberichts des Bundesvorstands legen sie in jedem Berichtsjahr dem Bundesparteitag einen Rechenschaftsbericht vor.
- (2) <sup>1</sup>Die beratenden Gremien wählen aus dem Kreis der stimmberechtigten Mitglieder bis zu 4 stellvertretende Vorsitzende. <sup>2</sup>Der Bundesvorstand kann der Wahl widersprechen.
- (3) <sup>1</sup>Vorbereitung und Durchführung der Sitzungen der beratenden Gremien sowie die Koordination der Arbeitsabläufe und Arbeitsergebnisse der Arbeitsgruppen obliegen den Vorsitzenden. <sup>2</sup>Sie werden hierbei durch die Bundesgeschäftsstelle im Rahmen der personellen und organisatorischen Möglichkeiten unterstützt.

## **§ 6 - Vertretung**

<sup>1</sup>Die Mitglieder der beratenden Gremien können sich nicht vertreten lassen. <sup>2</sup>Dies gilt nicht für die von der Bundestagsfraktion, von den FDP-Mitgliedern der Liberalen Fraktion im Europäischen Parlament und vom Bundesverband der Jungen Liberalen nominierten Mitglieder der Bundesfachausschüsse. <sup>3</sup>Bei Bundestagsfraktion und FDP-Mitgliedern der Liberalen Fraktion im Europäischen Parlament ist die Vertretung durch jedes zuständige Mitglied möglich (variable Vertretung). <sup>4</sup>Beim Bundesverband der Jungen Liberalen ist eine Stellvertreterin bzw. ein Stellvertreter zusammen mit der Nominierung gemäß § 2 Abs. (1) Nr. 1 dieser Geschäftsordnung zu benennen (feste Vertretung). <sup>5</sup>Die Benachrichtigung der Stellvertreterinnen und Stellvertreter erfolgt durch die nominierenden Fraktionen bzw. den Bundesverband der Jungen Liberalen.

## **§ 7 - Abberufung**

<sup>1</sup>Die Vorsitzenden sind verpflichtet, ein Mitglied nach zweimaligem unentschuldigtem Fehlen auszuscheiden und die jeweils zuständige Gliederung bzw. Organisation um Benennung eines anderen Mitglieds zu ersuchen. <sup>2</sup>Auf Anforderung leitet die Vorsitzenden der Generalsekretärin bzw. dem Generalsekretär eine Übersicht über die Präsenz der Gremienmitglieder zu.

## **§ 8 - Amtszeit der Mitglieder**

Die Amtszeit der Mitglieder endet mit der Neubenennung durch das jeweils zuständige Gremium.

## **§ 9 - Organisation und Arbeitsweise**

- (1) <sup>1</sup>Die beratenden Gremien werden in der Regel nach der Wahl des Bundesvorstandes für dessen Amtszeit eingesetzt. <sup>2</sup>Ein so eingesetztes Gremium bleibt bis zur Neukonstituierung eines von

einem neuen Bundesvorstand eingesetzten Gremiums im Amt. (§ 22 Abs. 2 Satz 2 Bundessatzung).<sup>3</sup>Die Gremien können vom Bundesvorstand auch zeitlich befristet eingesetzt werden.<sup>4</sup>Der Bundesvorstand kann die Amtszeit bereits gebildeter Gremien verlängern.

- (2) Die Bundesfachausschüsse tagen mindestens zweimal im Jahr.
- (3) <sup>1</sup>Den Bundesfachausschüssen ist es freigestellt, sich in Arbeitsgruppen zu unterteilen sowie gemeinsame Arbeitsgruppen mit anderen Bundesfachausschüssen zu bilden (§ 22 Abs. 6 Satz 2 Bundessatzung). <sup>2</sup>Die Vorsitzenden der Arbeitsgruppen werden von den Mitgliedern der Bundesfachausschüsse aus ihrer Mitte gewählt. <sup>3</sup>Für dieses Amt kann auch ein nicht stimmberechtigtes Mitglied des Arbeitskreises kandidieren oder gewählt werden. <sup>4</sup>Der Bundesvorstand kann der Wahl widersprechen. <sup>5</sup>Die Arbeitsergebnisse der Arbeitsgruppen werden von den zuständigen Bundesfachausschüssen abschließend beraten und verabschiedet. <sup>6</sup>Für die Arbeitsgruppen gelten Abs. (4) sowie § 3 Satz 1, § 6, § 11, § 12 Abs. (1) und (2) dieser Geschäftsordnung entsprechend.
- (4) <sup>1</sup>Termine und Orte der Sitzungen sind in Abstimmung mit der Bundesgeschäftsstelle so rechtzeitig wie möglich festzulegen. <sup>2</sup>Sitzungen können auch als Video- oder Telefonkonferenz durchgeführt werden.
- (5) <sup>1</sup>Die beratenden Gremien legen der Generalsekretärin bzw. dem Generalsekretär auf Anforderung eine schriftliche Arbeitsplanung vor. <sup>2</sup>Sie/er kann Arbeitsaufträge erteilen und Fristen zu deren Erledigung vorgeben.

## **§ 10 - Geschäftsführung**

Die Geschäftsführung der beratenden Gremien obliegt der Bundesgeschäftsstelle.

## **§ 11 - Einberufung**

- (1) Die Sitzungen werden von den Vorsitzenden so rechtzeitig wie möglich nach Maßgabe der aktuellen politischen Lage mit angemessener Frist einberufen.
- (2) Wenn die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder unter Angabe von Gründen den Vorsitzenden schriftlich auffordert, eine Sitzung einzuberufen, muss dieser dem Begehren Folge leisten.

## **§ 12 - Beschlussfähigkeit und Beschlüsse**

- (1) Die beratenden Gremien sind unabhängig von der Zahl der Anwesenden beschlussfähig.
- (2) <sup>1</sup>Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. <sup>2</sup>Dies gilt auch für Beschlüsse im schriftlichen Umlaufverfahren.
- (3) <sup>1</sup>Beschlüsse und Verlautbarungen der beratenden Gremien sind dem Bundesvorstand zuzuleiten. <sup>2</sup>Stellungnahmen zu Gesetzgebungsvorhaben können zusätzlich direkt der Bundestagsfraktion zugeleitet werden.

- (4) Eigene öffentliche Erklärungen können nur mit Zustimmung der bzw. des Bundesvorsitzenden oder der Generalsekretärin bzw. des Generalsekretärs abgegeben werden (§ 22 Abs. 8 Bundesstatzung).

**Impressum:**

Freie Demokratische Partei (e.V.)  
vertreten durch den Bundesgeschäftsführer Marco Mendorf (V.i.S.d.P.)  
Reinhardtstr. 14, 10117 Berlin  
info@fdp.de, Tel. 030 284958-0  
(Vereinsreg.-Nr.: 139996NzA5, AG Charlottenburg)